

Firmenstempel:

Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht

Der/die Dienstnehmer(in) ist zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden wirtschaftlichen, betrieblichen oder persönlichen Daten der Dienstgeberin, sowie des Klientels der Dienstgeberin, gegenüber Jedermann, auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, verpflichtet. Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht bedingt die sofortige Entlassung und Schadenersatzansprüche der Dienstgeberin.

Die Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht ist durch den/die Dienstnehmer(in) zu unterfertigen und bildet einen integrierenden Bestandteil des Dienstvertrages.

Die Geheimhaltung gilt auch für alle in der Firma angewendeten EDV-Programme, sowie die damit zusammenhängenden Auswertungen. Weiters gilt die Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht auch hinsichtlich den verwendeten Musterformularen und den speziellen Mitarbeiterinformationen. Dem/der Dienstnehmer(in) ist es untersagt, aus allen in der Firma verwendeten Unterlagen Kopien anzufertigen bzw. diese Unterlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Dienstgeberin außer Haus zu bringen. Eine Verletzung dieser Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen bedingt eine sofortige Entlassung.

.....,am

.....
der/die DienstnehmerIn